

Vertrag

zwischen der

Indoor Media BV
van Merlenstraat 132
NL - 2518 TJ Den Haag

und die

Hochschule Bremen
Neustadtswall 30
D - 28199 Bremen

§ 1

1. Hochschule Bremen gestattet hierdurch mit Wirkung ab dem 1.8.1997 Indoor Media BV, in den Räumlichkeiten der Hochschule (einschließlich der Nebengebäude) Werbeträger und Vitrinen (= Werbesets) anzubringen.
2. Ein Werbeset besteht aus drei Teilen. Die beiden Werbeträger vermietet Indoor Media BV auf eigene Rechnung für gewerbliche oder sonstige Zwecke. Eine Vitrine pro zwei Werbeträger wird für hochschulinterne Kommunikation angebracht. Diese Vitrine geht mit der anbringung in das Eigentum der Hochschule über.

Die Werbesets werden folgende Maße haben:

- Die Werbeträger haben ein Ausmaß von 1190 x 840 x 32 mm (hxbxt) und bestehen aus silber-eloxierten Aluminium-Profilen. Die Rückwand besteht aus einem silbergrauen PS-Material, wobei die Frontplatte aus einer Antireflex-Schutzfolie angefertigt ist.

- Vitrinen: ^{1190 x 1630 x 50} ~~1190 x 1630 x 50~~ mm (hxbxt)

Abweichungen der Maße um bis zu 10% sind zulässig.

3. Die Standorte der Werbesets ergeben sich aus dem beigegeführten Lageplan, der als Anlage 1 zu diesem Vertrag genommen wird.
4. Die Werbesets werden von Indoor Media BV auf ihre Kosten geliefert, angebracht und instandgehalten.

§ 2

1. Der Vertrag wird auf die Dauer von ~~2 Jahren~~ abgeschlossen. Er verlängert sich um jeweils ~~2 Jahre~~, falls er nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf von einem der Vertragspartner schriftlich (durch Einschreiben mit Rückschein) gekündigt wird.
2. Unabhängig von Abs. 1 ist Indoor Media BV berechtigt, den Vertrag jederzeit schriftlich (durch Einschreiben mit Rückschein) mit einer Frist von sechs Monaten zu kündigen.

§ 3

1. Als Vergütung erhält die Hochschule Bremen ~~_____~~ die Indoor Media BV aus der Vermietung der Werbeträger erzielt. Die gesetzliche Mehrwertsteuer kommt hinzu.
Als garantierte Mindestvergütung wird vereinbart ein Betrag von ~~_____~~ im ersten Jahr und ein Folgebetrag in den nächsten Jahren von jeweils ~~_____~~
2. Indoor Media BV rechnet die sich aus Abs. 1 ergebende Vergütung jeweils nach sechs Monaten, beginnend mit der Laufzeit dieses Vertrages, innerhalb eines weiteren Monats ab. Mit dem Ablauf dieses weiteren Monats wird die der Hochschule Bremen zustehende Vergütung fällig.
3. Zusammen mit der Abrechnung erhält Hochschule Bremen eine Aufstellung der Inserenten, an die Indoor Media BV die Werbeträger in dem vorangegangenen Abrechnungszeitraum vermietet hatte.

§ 4

1. Indoor Media BV verpflichtet sich, die Publikationen, die auf den Werbeträgern erscheinen, sorgfältig und so auszuwählen, daß schutzwürdige Belange der Hochschule Bremen nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere wird Indoor Media BV keine Publikationen dulden, die gegen deutsche Gesetze oder nach deutschem Recht gegen die guten Sitten verstoßen. Auf Werbung für Alkohol und Tabak sowie für politische Parteien verzichtet Indoor Media BV.
2. Die Hochschule Bremen kann über das anbringen von Publikationen nach pflichtgemäßen Ermessen entscheiden und hält sich in jedem Falle ein generelles Ablehnungsverbot vor. Hochschule Bremen verpflichtet sich, unmittelbar nach Ablehnung dieser Plakate Indoor Media BV davon in Kenntnis zu setzen.

§ 5

Die Hochschule Bremen verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrages mit ~~anderen Vermittlern von Werbung oder sonstigen Werbefirmen keine Verträge abzuschließen.~~
Konkurrenzunternehmen von Indoor Media BV keinen auf einen gleichartigen Vertragsgegenstand gerichteten Vertrag zu schließen.

§ 6

~~Deutschland ausüben.~~ Die Vertragspartner sind darüber einig, daß auf Verlangen von Indoor Media BV diese deutsche Gesellschaft anstelle von Indoor Media BV in das Vertragsverhältnis eintritt. Der Eintritt erfolgt mit dem Beginn des Tages, der auf den Tag folgt, an dem der Hochschule Bremen das schriftliche Verlangen von Indoor Media BV zugeht. Mit dem Eintritt der neuen Gesellschaft scheidet Indoor Media BV aus dem Vertragsverhältnis aus. Rechte und Pflichten von Indoor Media BV aus diesem Vertragsverhältnis, die bis zum Eintritt der neuen Gesellschaft entstanden sind, bleiben unberührt.

§ 7

1. Für den Fall, daß einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind, soll hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt bleiben. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine neue, wirksame Regelung zu ergänzen, die im wirtschaftlichen Ergebnis demjenigen, was die Parteien mit der unwirksamen Regelung angestrebt haben, möglichst nahekommt.
2. Das Vertragsverhältnis richtet sich nach dem deutschem Recht.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bremen.

Den Haag, den 22-4-1997

Bremen, den 6.5. 1997

Hochs
-Henc

**Zusatzvereinbarung V00.080 zum
Vertrag vom 22.04.1997 / 05.05.1997**

zwischen der

Hochschule Bremen
Neustadtwall 30
28199 Bremen

vertreten durch Herrn Jürgen-Peter Henckel
Kanzler

und

Indoor Media Deutschland GmbH
Ohligstraße 7
67593 Westhofen

vertreten durch Herrn [REDACTED]
Leiter Akquisition und Betreuung

[REDACTED SIGNATURE AREA]

BT 080008

- Mieter, nachfolgend
IM genannt -

Unternehmenszweck von IM ist es, an Interessenten auf Werbetafeln Werbeflächen zu vermieten. Die Werbetafeln haben das Format 125 x 90 cm (DIN A0), sind abgedeckt mit Schutzfolien und können für Werbeauslagen mit Körbchen (Format DIN A4) ausgestattet werden.

Der zwischen der Indoor Media GmbH und der Hochschule Bremen geschlossene Vertrag soll deshalb um die Zurverfügungstellung von weiteren Wandflächen zur Anbringung von Wandtafeln erweitert werden. Dabei gelten folgende Zusatzvereinbarungen:

1. Zurverfügungstellung weiterer Wandflächen

Die Hochschule Bremen stellt der IM zu den im o.g. Vertrag spezifizierten Flächen in folgenden Gebäuden weitere Wandflächen in Sichthöhe zur Verfügung. Hierbei ist die Unterkante der Wandtafeln ca. 80 cm vom Fußboden entfernt.

Gebäude	Ortsbeschreibung	Zahl der Werbetafeln mit/ohne Infobrett
---------	------------------	---

- Vgl. Anlage "Neue Rahmenstandorte"-

2. Vergütung

Als Vergütung erhält die Hochschule Bremen **[REDACTED]** Einnahmen, die Indoor Media aus der Vermietung der Werbeträger erzielt. Die gesetzliche Mehrwertsteuer kommt hinzu.

Als garantierte Mindestvergütung wird ein Betrag von **[REDACTED]** im Jahr festgelegt.

3. Dauer der Zurverfügungstellung

Das Vertragsverhältnis beginnt ab Unterzeichnung. Die Restlaufzeit des Vertrages deckt sich dabei mit der Laufzeit des o.g. Vertrages zu den Indoor Media Werbetafeln. Ansonsten gelten im Hinblick auf Vertragsverlängerungen sowie Kündigung die gleichen Fristen wie für o.g. Vertrag.

Ausgenommen der oben genannten Regelungen gelten die Bestimmungen des Vertrages vom 22.04.1997 / 05.05.1997 zur Vermietung von Wandflächen für Werbezwecke.

Auf diese Weise in doppelter Ausfertigung aufgesetzt und unterzeichnet in

Westhofen, am 22. September 2000

Bremen, am _____ 2000

Indoor Media Deutschland GmbH

Hochschule Bremen

Jt
K:

EMGEANGEN 8. Jan. 2001

Zusatzvereinbarung
zum Mietvertrag über Wandflächen für Werbezwecke
zum Vertrag vom 05.05.1997 und der ZV vom 08.01.2001

zwischen der

Hochschule Bremen
Neustadtwall 30
28199 Bremen

vertreten durch den Kanzler Herrn Jürgen-Peter Henckel

- nachfolgend HS Bremen genannt -

und der

Indoor Media Deutschland GmbH
Theodorstraße 42-90 Haus 6a
22761 Hamburg
vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED]

- nachfolgend Indoor genannt -

Präambel

Unternehmenszweck von Indoor ist es, an Interessenten Werbeflächen zu vermieten. Die HS Bremen vermietet bestimmte Wandflächen in seinen Räumen an Indoor in Sichthöhe. Die Plakaträhmen, die so genannten Studis sind abgedeckt mit Schutzfolien.
Die Verantwortung für Art und Inhalt der ausgehängten Werbung trägt Indoor. Sittenwidrige, diskriminierende, parteipolitische, jugendgefährdende Werbung sowie Werbung für Tabak- und Alkoholprodukte ist ausgeschlossen.

Ergänzend zum bestehenden Mietvertrag über Wandflächen für Werbezwecke vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1 Vertragsgegenstand

Plakaträhmen

Nach Absprache und Standortauswahl wird das Plakaträhmennetz in den Räumlichkeiten der HS Bremen um neue Standorte ergänzt.
Das Gesamträhmennetz umfasst nach Montage der neuen Rähmen [REDACTED] Stück Plakaträhmen in der HS Bremen.
Diese werden nach erfolgter Montage in einer Anlage zu dieser Zusatzvereinbarung detailliert aufgeführt und festgehalten.

§ 2 Vergütung

Indoor zahlt der HS Bremen [REDACTED] der Nettoeinnahmen, welche Indoor aus der Vermietung der Werbeträger erzielt, zzgl. der zum Zeitpunkt der jeweiligen Abrechnung geltenden Mehrwertsteuer.
Als garantierte Mindestvergütung wird ein Betrag von [REDACTED] pro Jahr festgelegt. Dieser entspricht einem Betrag von [REDACTED] pro Rahmen/Jahr.

Adresse
Theodorstr. 42-90
Haus 6a
22761 Hamburg

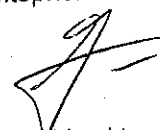
Kommunikation
Tel 040 - 31 99 20 00
Fax 040 - 31 99 20 21

Bankverbindung
Deutsche Bank AG
Konto 6485049
BLZ 200 70 24

Bankverbindung
Hamburger Bank
Konto 610003
BLZ 201 90 03

Geschäftsführer
Mark van Loon

Handelsregister
HRB 72013
Amtsgericht Hamburg



§ 3 Mietdauer

Das Vertragsverhältnis beginnt ab Unterzeichnung. Die Restlaufzeit des Vertrages deckt sich dabei mit der Laufzeit des ursprünglichen Vertrages vom 05.05.1997. Des Weiteren gelten im Hinblick auf Vertragsverlängerungen sowie Kündigungen die gleichen Fristen wie für den ursprünglichen Vertrag vom 05.05.1997.

§ 4 Sonstige Vertragsverpflichtungen

Soweit während der Laufzeit des Vertrages eine Renovierung, ein Umbau des Gebäudes oder sonstige triftige Gründe es erforderlich erscheinen lassen, die Plakatrahmen kurzfristig zu verlegen, verpflichtet sich die HS Bremen, nach Möglichkeit eine andere, qualitativ gleichwertige Stelle zur Verfügung zu stellen. Sollte dies nicht möglich sein, vermindert sich die Miete im Falle einer befristeten Entfernung eines Plakatrahmens anteilig.

Beide Parteien sind sich darüber einig, dass alle anderen Vereinbarungen aus dem bestehenden Vertrag vom 05.05.1997 sowie der ZV vom 08.01.2001 von dieser Zusatzvereinbarung unberührt bleiben und somit in Ihrer ursprünglichen Fassung weiterhin Bestand haben.

Auf diese Weise in doppelter Ausfertigung aufgesetzt und unterzeichnet in

Hamburg, am 11/11.....2007

Bremen, am 5. 11......2007

Hoch

Jürgen
Kanz

Adresse
Theodorstr. 42-90
Haus 6a
22761 Hamburg

Kommunikation
Tel 040 - 31 99 20 00
Fax 040 - 31 99 20 21

Bankverbindung
Deutsche Bank AG
Konto 6485049
BLZ 200 700 24

Bankverbindung
Hamburger Bank
Konto 610003
BLZ 201 900 03

Geschäftsführer
Mark van Loon

Handelsregister
HRB 72013
Amtsgericht Hamburg